

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

**A 94-20/2.2012
23.05.2012**

Original: EN

OTIF Registersystem – Rollmaterial

Nationale Fahrzeugregister (NVR) – Änderungen

Status: **ANGENOMMEN**

EINLEITUNG

- (1) Gemäß Artikel 13 § 1 ATMF wird für Eisenbahnfahrzeuge, die zum internationalen Verkehr zugelassen sind, unter der Verantwortung der Organisation eine Datenbank eingerichtet und geführt.
- (2) Die Europäische Union (EU) hat mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2011/107/EU vom 10. Februar 2011, einer Abänderung der Entscheidung 2007/756/EG vom 9. November 2007, eine gemeinsame Spezifikation und die Verpflichtung für jeden EU-Mitgliedstaat angenommen, ein nationales Fahrzeugregister (NVR) einzurichten; die Entscheidung 2011/107/EU wurde im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 43 vom 17. Februar 2011, S. 33 veröffentlicht und die Entscheidung 2007/756/EG im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 305 vom 23. November 2007, S. 30.
- (3) Die geänderten gemeinsamen NVR-Spezifikationen in diesem Dokument wurden auf der Grundlage der Entscheidung der Europäischen Kommission 2011/107/EU ausgearbeitet. Die Änderungen der Spezifikationen sind im Änderungsmodus in die Anlagen und Anhänge dieses Dokuments eingearbeitet.
- (4) Die Europäische Eisenbahagentur (ERA) hat bei der Tagung der WG TECH der OTIF im Juni 2008 in Prag den Nicht-EU-Mitgliedstaaten der OTIF die Benutzung einer von ihr für die EU-Mitgliedstaaten entwickelten NVR Standard-Software inklusive Updates für jeweils 5.000 € und dem Generalsekretär eine Lizenz für eine unbegrenzte Anzahl an Mitgliedstaaten und Eintragungen für 15.000 € angeboten. In beiden Fällen kann die Software für eine unbegrenzte Anzahl an registrierten Fahrzeugen verwendet werden.

Die ERA hat die Standard-Software an den Beschluss der Europäischen Kommission 2011/107/EU angepasst, wodurch die Software auch dieser geänderten Spezifizierung entspricht.

Die Verbindung zum VVR und die Nutzung des bei der ERA eingerichteten VVR sollten kostenlos sein.

- (5) Diese Bestimmung beinhaltet Änderungen der COTIF-Bestimmungen zu den nationalen Fahrzeugregistern (NVR) (Dokument A 92-20/1.2009), die am 1. Februar 2010 gemäß Artikel 13 ATMF in Kraft getreten sind. Dieser Artikel sieht vor, dass die Vertragsstaaten nationale Fahrzeugregister (NVR) einrichten und betreiben.

Der Anhang samt Anlagen dieses Dokuments beinhaltet die vollständigen geänderten Bestimmungen (konsolidierte Fassung).

BESCHLUSSANTRAG

Dem Fachausschuss für technische Fragen werden die folgenden Beschlüsse zur Annahme unterbreitet:

1. Die Bestimmungen im Anhang zu Dokument A 92-20/1.2009 werden außer Kraft gesetzt.
2. Jeder Vertragsstaat ändert sein computergestütztes NVR entsprechend den Spezifikationen in diesem Dokument, seinem Anhang und Anlagen. Vertragsstaaten, die den in Dokument A 92-20/1.2009 notifizierten Beschluss noch nicht umgesetzt haben, errichten gemäß diesen geänderten Spezifikationen und innerhalb der untenstehenden Frist ein NVR. Das NVR muss zur Einsicht durch die berechtigten Vertreter der zuständigen Behörden und

Stakeholdern zugänglich sein. Die im Anhang und den Anlagen aufgeführten betrieblichen und technischen Spezifikationen werden sicherstellen, dass die verschiedenen nationalen Register, auch jene der EU-Mitgliedstaaten, bezüglich der Dateninhalte, der Datenformate und der Zugangsrechte übereinstimmen.

Jeder Vertragsstaat muss die Änderungen seines NVR bis spätestens **6 Monate** nach Inkrafttreten dieses Beschlusses umgesetzt haben, bzw. sein NVR eingerichtet (Vertragsstaaten, die noch kein NVR eingerichtet haben).

3. Alle NVR werden elektronisch (via Internet) mit dem von der Europäische Eisenbahnagentur geführten virtuellen Fahrzeugregister (nachstehend "VVR") verbunden sein. Das VVR soll es den Nutzern erlauben, alle NVR (auch jene der EU-Mitgliedstaaten) über ein einziges Portal zu suchen und den Austausch von Daten zwischen den nationalen NVR ermöglichen. Die Spezifikationen für die Verbindung zum VVR bestehen bereits und das VVR ist betriebsbereit.

Jeder Vertragsstaat erstellt bis spätestens **9 Monate** nach Inkrafttreten dieses Beschlusses einen Link zum VVR.

4. Die Vertragsstaaten, die auch Mitglieder der Europäischen Union sind sowie Norwegen und Lichtenstein, die diese Entscheidungen anwenden, unterliegen den Entscheidungen 2011/107/EU und 2007/756/EG der Kommission und nicht den Bestimmungen dieses Dokumentes. Die Europäische Eisenbahnagentur und der Generalsekretär arbeiten jedoch zusammen, um sicherzustellen, dass die in der EU und in der OTIF umgesetzten NVR-Strukturen miteinander verbunden sind, um einen entsprechenden Datenaustausch zu erlauben.

Liste der Anhänge und Anlagen

- Anhang: Nationale Fahrzeugregister – Spezifikation
- Anlage 1: Codierung der Beschränkungen
- Anlage 2: Struktur und Inhalt der EIN - European Identification Number for documents
- Anlage 3: Codierung von Rücknahmen
- Anlage 4: Standardformblatt für die Eintragung
- Anlage 5: Glossar

ANHANG

Spezifikation des NVR

1. DATEN

Die folgende Liste beinhaltet die in das NVR aufzunehmenden Datenelemente, ihr Format sowie die Angabe, ob die Daten obligatorisch oder fakultativ sind.

Die Nummerierung der Positionen folgt der Logik des in Anlage 4 vorgeschlagenen Standardformblatts für die Eintragung.

Darüber hinaus können Felder für Anmerkungen hinzugefügt werden, beispielsweise die Identifizierung von Fahrzeugen, die einer Prüfung unterzogen werden (siehe Abschnitt 3.4).

In den Fällen, in denen Ländercodes als ISO angegeben sind, geschieht dies grundsätzlich gemäß ISO 3166 (2 Buchstabencode), mit einigen Ausnahmen für Griechenland und das Vereinigte Königreich; die zu verwendenden Buchstabencodes sind in Anlage 2, Tabelle 1 angegeben.

1.	Fahrzeugnummer		Obligatorisch
Inhalt	Eindeutige Fahrzeugnummer gemäß der Definition in Anlage PP der ETV WAG ⁽¹⁾ .		
Format	1.1.	Nummer	12-stellig (*)
	1.2.	Frühere Nummer (falls es sich um ein Fahrzeug handelt, das eine neue Nummer erhält)	12-stellig (*)

(*) Das achtstellige Nummerierungssystem des Rates für Eisenbahnverkehr der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) ist ebenfalls anwendbar.

2.	Vertragsstaat und für die Zulassung zuständige Behörde		Obligatorisch
Inhalt	Identifikation des Staats der ersten Zulassung des Fahrzeugs und der für die Zulassung zuständigen Behörde, für Fahrzeuge aus einem Drittland, den MS der Zulassung.		
Format	2.1.	Numerischer Code des Staats gemäß Anlage 2, Tabelle 1	2-stelliger Code
	2.2.	Name der für die Zulassung zuständigen Behörde	Text

3.	Baujahr		Obligatorisch
Inhalt	Jahr, in dem das Fahrzeug das Werk verlassen hat.		
Format	3.	Baujahr	JJJJ

4.	EG-/OTIF-Referenz		Obligatorisch (wenn verfügbar)
Inhalt	Verweis auf die Prüferklärung, falls vorhanden, und das ausstellende Organ (Antragsteller) ¹		
Format	4.1.	Datum der Deklaration, <u>falls vorhanden</u>	Datum
	4.2.	EG-/OTIF-Referenz, <u>falls vorhanden</u>	Text
	4.3.	Name des ausstellenden Organs (Antragsteller)	Text
	4.4.	Eingetragene Nummer des Unternehmens	Text
	4.5.	Anschrift der Organisation, Straße und Hausnummer	Text
	4.6.	Ort	Text
	4.7.	Ländercode	ISO
	4.8.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code

5.	Verweis auf das Fahrzeugregister		Obligatorisch ⁽²⁾
Inhalt	Verweis auf das zentrale Register der zugelassenen Typen (5.0 ⁽³⁾) oder, solange das Register noch nicht verfügbar ist, auf das für das Register zuständige Organ, in dem die technischen Daten des Fahrzeugs verfügbar sind (5.1 bis 5.6).		
	5.0.	Verweis auf die relevanten technischen Daten im zentralen Register der zugelassenen Typen	Alphanummerischer Code
Format	5.1.	Für das Register zuständige Stelle	Text
	5.2.	Anschrift der Stelle, Straße und Hausnummer	Text
	5.3.	Ort	Text
	5.4.	Ländercode	ISO
	5.5.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code
	5.6.	Email-Adresse	E-Mail
	5.7.		

¹ Laut COTIF ist das Ausstellen einer „Prüferklärung“ FREIWILLIG; wenn aber eine ausgestellt wird, so ist das in Anlage 2 der ETV GEN-D zu verwenden. Siehe auch Bem. *) in Anhang 4, Punkt 4 dieser NVR-Spezifikation

5b.	Serien		Optional
Inhalt	Identifizierung einer Serie, wenn das Fahrzeug Teil einer Serie ist		
Format	5b.	Serien	Text

6.	Beschränkungen		Obligatorisch
Inhalt	Etwaige Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug		
Format	6.1.	Codierte Beschränkungen (siehe Anlage 1)	Code
	6.2.	Nicht codierte Beschränkungen	Text

7.	Eigner		Obligatorisch
Inhalt	Identifikation des Fahrzeugeigners		
Format	7.1.	Name der Organisation	Text
	7.2.	Eingetragene Nummer des Unternehmens	Text
	7.3.	Anschrift der Organisation, Straße und Hausnummer	Text
	7.4.	Ort	Text
	7.5.	Ländercode	ISO
	7.6.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code

8.	Halter		Obligatorisch
Inhalt	Identifikation des Fahrzeughalters		
Format	8.1.	Name der Organisation	Text
	8.2.	Eingetragene Nummer des Unternehmens	Text
	8.3.	Anschrift der Organisation, Straße und Hausnummer	Text
	8.4.	Ort	Text
	8.5.	Ländercode	ISO
	8.6.	Postleitzahl	Alphanumerischer Code
	8.7.	VKM – (wenn vorhanden)	Alphanumerischer Code

9.	Für die Instandhaltung zuständige Stelle		Obligatorisch
Inhalt	Verweis auf die für die Instandhaltung zuständige Stelle		
Format	9.1.	für die Instandhaltung zuständige Stelle	Text
	9.2.	Registrierte Geschäftsnummer	Text
	9.3..	Anschrift der Stelle, Straße und Hausnummer	Text
	9.4..	Ort	Text
	9.5..	Ländercode	ISO
	9.6..	Postleitzahl	Alphanumerischer Code
	9.7..	E-Mail-Adresse	E-Mail

10.	Rücknahme		Obligatorisch, falls zutreffend
Inhalt	Datum der amtlichen Abwrack- und/oder sonstigen Entsorgungsregelung sowie Code für die Art der Rücknahme.		
Format	10.1.	Abwrackart (siehe Anlage 3)	2-stelliger Code
	10.2.	Datum der Rücknahme	Datum

11.	Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist		Obligatorisch
Inhalt	Liste der Staaten wo das Fahrzeug Betriebserlaubnis hat. ²		
Format	11.	Staat: numerischer Code wie in Anlage 2, Tabelle 1 festgelegt	Liste

12.	Genehmigungsnummer		Obligatorisch
Inhalt	Harmonisierte Genehmigungsnummer für die Betriebszulassung (Inbetriebnahme), ausgegeben von der für die Zulassung zuständigen Stelle.		
Format	12.	Genehmigungsnummer	Bestehende Fahrzeuge: Text Neue Fahrzeuge Alphanumerischer Code basierend auf EIN, siehe Anlage 2.

² Die Liste wird die Staaten beinhalten, die das Fahrzeug ursprünglich eingetragen haben, Dieses Element ist nur im NVR des betreffenden Staates einzutragen.

13.	Betriebszulassung		Obligatorisch
Inhalt	Datum der Betriebszulassung für das Fahrzeug und Gültigkeit ⁽⁴⁾		
Format	13.1.	Datum der Zulassung	Datum (JJJJMMTT)
	13.2.	Zulassung gültig bis (wenn bestimmt) (einschließlich.)	Datum (JJJJMMTT)
	13.3.	Aussetzung der Zulassung	Ja/Nein

- (1) In OTIF-Vertragsstaaten wird dieses Nummerierungssystem sowohl für Hochgeschwindigkeits- als auch für konventionelle Fahrzeuge verwendet. EU: siehe Entscheidungen der Europäischen Kommission 2011/314/EU und 2008/231/EG
- (2) Für Fahrzeuge, die mit einem gemäß Artikel 6 ATMF zugelassenen Typ identisch sind. EU: gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2008/57/EG.
- (3) EU: Das [in Artikel 34](#) der Richtlinie 2008/57/EG vorgesehene sogenannte ERATV-Register.
- (4) EU: Zulassung ausgestellt gemäß Kapitel V der Richtlinie 2008/57/EG oder gemäß der vor Umsetzung der Richtlinie 2008/57/EG geltenden Zulassungsbestimmungen.

2. ARCHITEKTUR

2.1 Die globale NVR-Architektur der EU

Für die Einführung der NVR-Register in der EU soll eine dezentrale Lösung gewählt werden. Ziel ist die Einführung einer Suchmaschine für verteilte Daten, wobei eine gemeinsame Software-Anwendung verwendet werden soll, mit der die Benutzer Daten aus allen lokalen Registern (LR, „Local Registers“) in den Mitgliedstaaten abrufen können.

NVR-Daten werden auf nationaler Ebene gespeichert und werden mittels einer webbasierten Anwendung (mit eigener Webadresse) zugänglich sein.

Das zentralisierte europäische virtuelle Einstellungsregister (EC VVR, „European Centralized Virtual Vehicle Register“) besteht aus zwei Teilsystemen:

- dem virtuellen Einstellungsregister (VVR, „Virtual Vehicle Register“), bei dem es sich um die zentrale Suchmaschine innerhalb der ERA handelt
- dem (den) nationalen Einstellungsregister(n) (NVR, „National Vehicle Register(s)“), bei dem (denen) es sich um das (die) lokale(n) Register (LR) in den MS.

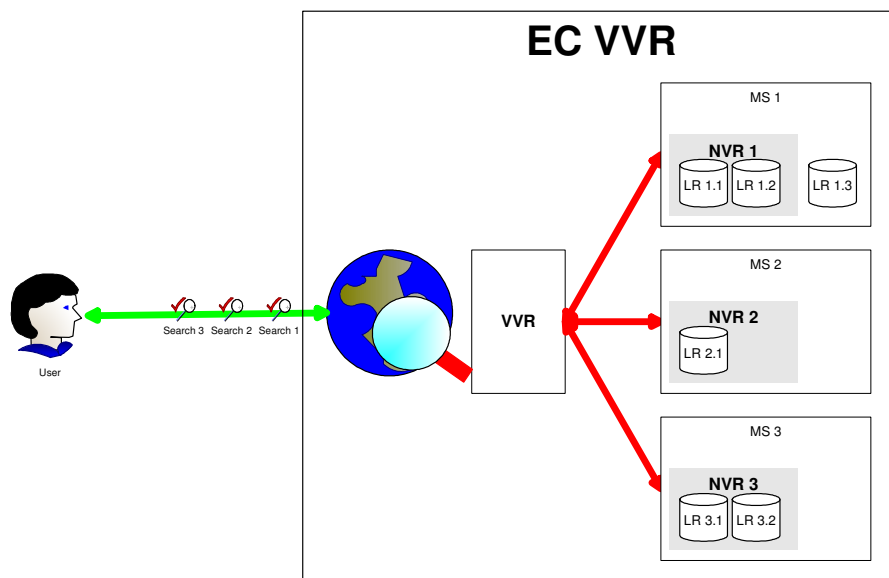


Abbildung 1 – Architektur des EC-VVR

Diese Architektur basiert auf zwei komplementären Teilsystemen, die die Suche nach lokal in allen Mitgliedstaaten gespeicherten Daten ermöglichen. Sie umfasst:

- die Einrichtung computergestützter Register auf nationaler Ebene und deren Öffnung für Kreuzabfragen;
- den Ersatz von Registern in Papierform durch computergestützte Datensätze. Dies wird den Mitgliedstaaten die Verwaltung und gemeinsame Nutzung von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten ermöglichen;
- die Ermöglichung von Verbindungen zwischen den NVR und dem VVR, unter Verwendung gemeinsamer Standards und gemeinsamer Terminologie.

Die wichtigsten Grundsätze dieser Architektur sind:

- Alle NVR werden Teil des computergestützten Netzwerksystems;
- alle EU MS sehen beim Zugriff auf das System die gemeinsamen Daten;
- die Doppelerfassung von Daten und die damit verbundenen Fehlerquellen werden nach Einrichtung des VVR vermieden;
- aktuelle Daten.

2.2 Die globale OTIF NVR-Struktur

Vertragsstaaten, die keine Mitgliedstaaten der EU sind und auf Grund anderer internationaler Übereinkommen nicht der EU-Gesetzgebung unterliegen, haben die Wahl zwischen drei Lösungen:

- (a) Einrichtung ihres eigenen NVR mittels der von der Europäischen Eisenbahnagentur entwickelten NVR-Software. Diese NVR werden an die EG VVR mittels des im Standardpaket eingeschlossenen Standardprotokolls angeschlossen;
- (b) Einrichtung ihres eigenen NVR mittels einer eigens entwickelten Software. Diese NVR müssen an die EG VVR mittels einer vom Vertragsstaat zu entwickelnden Übersetzungsmaschine angeschlossen sein. Diese Lösung darf zu keiner Änderung des bestehenden EC VVR führen.
- (c) Antrag an den Generalsekretär, ihr NVR zu erstellen und zu führen. Bei dieser Lösung richtet der Generalsekretär ein "multiples" NVR mittels der Standard-NVR-Software ein und schließt dieses an das EG VVR so an, dass ein vollständiger Datenaustausch zwischen EU und Nicht-EU-NVR möglich ist. Der Generalsekretär kann die Standard-NVR-Software der Europäischen Eisenbahnagentur verwenden oder eine eigene Software (einschließlich der Übersetzungsmaschine zum VVR). Der GS kann in beiden Fällen Schnittstellen zu den RE in den OTIF-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied der EU sind, erstellen, die es vorgezogen haben, ihre Daten in die zentrale "multiple" NVR des GS einzustellen, so dass sie ihre NVR-Daten aktualisieren können.

3. BETRIEBSART

3.1 Die Verwendung des NVR

Das NVR wird folgenden Zwecken dienen:

- Aufzeichnung der Genehmigung,
- Aufzeichnung der den Fahrzeugen zugewiesenen eindeutige Fahrzeugnummer,
- OTIF-weite Suche (einschließlich EU) nach Kurzinformationen über ein bestimmtes Fahrzeug,
- Überwachung rechtlicher Aspekte wie Verpflichtungen und juristische Informationen,
- Informationen für Inspektionen, vor allem im Zusammenhang mit Sicherheit und Instandhaltung,
- Ermöglichung des Kontakts zum Eigner und Halter und das ECM (Organ, das für die Instandhaltung zuständig ist),
- Gegenprüfung gewisser Sicherheitsanforderungen vor der Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung (in EU),
- Überwachung eines bestimmten Fahrzeugs.

3.2 Antragsformblätter

3.2.1 Eintragungsantrag

Das zu verwendende Formblatt ist in Anlage 4 zu finden.

Die Stelle, welche die Eintragung eines Fahrzeugs beantragt, kreuzt das Feld „Neue Eintragung“ an. Sie trägt dann alle nötigen Informationen unter Position 2 bis Position 9 sowie unter Position 11 im ersten Teil des Formblatts ein und sendet dieses an:

- die RE der Staaten, in denen die Eintragung beantragt,
- die RE des ersten Staates, in dem das Fahrzeug betrieben werden soll, bei einem aus einem Drittland kommenden Fahrzeug.

3.2.2 Eintragung eines Fahrzeugs und Erteilung einer Fahrzeugnummer.

Im Falle einer ersten Eintragung erteilt die betreffende RE die Fahrzeugnummer.

Es ist möglich, für jedes Fahrzeug ein gesondertes Eintragungsformblatt zu verwenden, oder aber für eine Gruppe von Fahrzeugen, die zu ein und derselben Reihe oder Bestellung gehören, ein einziges Formblatt zu verwenden, dem eine Liste der Fahrzeugnummern beigefügt wird.

Die RE unternimmt geeignete Schritte, um sicherzustellen, dass die Daten, die sie in das NVR einträgt, korrekt sind. Zu diesem Zweck kann die RE Informationen bei anderen RE anfordern, insbesondere in Fällen, in denen die Stelle, welche die Eintragung in einem Staat beantragt, ihren Sitz nicht in diesem Staat hat.

3.2.3 Änderung einer oder mehrerer Positionen der Eintragung

Die Stelle, welche eine Änderung einer oder mehrerer Positionen ihrer Fahrzeugeintragung beantragt:

- kreuzt das Feld „Änderung“ an,
- trägt die aktuelle eindeutige Fahrzeugnummer ein (Position Nr. 0),
- kreuzt das Feld (die Felder) für die geänderte(n) Position(en) an,
- trägt den neuen Inhalt der geänderten Position(en) ein und sendet das Formblatt an die RE eines beliebigen Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist.

In bestimmten Fällen ist die Verwendung des Standardformblatts möglicherweise nicht ausreichend. Nötigenfalls kann die betroffene RE daher zusätzliche Unterlagen verwenden, entweder auf Papier oder in elektronischer Form.

Der Halter des NVR informiert die RE unverzüglich über jegliche Änderungen der Daten im NVR, die Zerstörung eines Fahrzeugs oder die Entscheidung, ein Fahrzeug nicht länger zu registrieren. Falls im Registrierungsdokument nicht anders vermerkt, wird der Fahrzeughalter als „Registrierungshalter“ angesehen.

Sollte es zu einem Halterwechsel kommen, ist der gegenwärtig eingetragene Halter für die Unterrichtung der RE zuständig, und die RE hat den neuen Halter über die Änderung der Eintragung zu unterrichten. Der frühere Halter wird nur dann aus dem NVR entfernt und aus seiner Verantwortung entlassen, wenn der neue Halter die Übernahme des Halterstatus anerkannt hat. Wenn zum Zeitpunkt der Entregistrierung des gegenwärtigen Halters kein neuer Halter den Halterstatus angenommen hat, wird die Registrierung des Fahrzeugs ausgesetzt.

Muss gemäß der Anlage PP der ETV WAG dem Fahrzeug aufgrund technischer Änderungen eine neue eindeutige Fahrzeugnummer zugewiesen werden, informiert der Inhaber der Registrierung die RE des Vertragsstaats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist, über diese Änderungen und gegebenenfalls die neue Zulassung. Die RE weist dem Fahrzeug eine neue eindeutige Fahrzeugnummer zu.

3.2.3a Übertragung der Eintragung

Wird ein Fahrzeug bis zum 31. Dezember 2013 verkauft oder für einen lückenlosen Zeitraum von über 6 Monaten vermietet und bleiben gleichzeitig alle Bedingungen, unter denen es zum Betrieb zugelassen wurde (Genehmigung der Inbetriebnahme), unverändert, kann die eindeutige Fahrzeugnummer geändert werden, indem das Fahrzeug neu registriert und die vorherige Registrierung zurückgezogen wird.

Findet die Neuregistrierung in einen anderen Vertragsstaat als die vorherige Registrierung statt, kann die für die Registrierung zuständige RE eine Kopie der Dokumente der ersten Registrierung verlangen.

In Bezug auf die Zulassungs-/Genehmigungsverfahren kann eine eindeutige Fahrzeugnummer ohne Auswirkungen auf die Anwendung des Artikels 6 ATMF (und auf Artikel 21 bis 26 der Richtlinie 2008/57/EG) geändert werden.

Die durch die Änderung hervorgerufenen Verwaltungskosten sind vom Antragssteller zu tragen.

3.2.4 Rücknahme der Eintragung

Die Stelle, welche die Rücknahme einer Eintragung beantragt, kreuzt das Feld „Rücknahme“ an. Sie füllt dann Position Nr. 10 aus und sendet das Formblatt an die RE eines beliebigen Staats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist.

Die RE nimmt die Rücknahme der Eintragung vor, indem sie das Datum der Rücknahme einträgt und die Rücknahme gegenüber der genannten Stelle anerkennt.

3.2.5 Zulassung in mehreren Staaten

1. Wird ein bereits in einem Vertragsstaat zugelassenes und eingetragenes Fahrzeug mit Führerstand in einem weiteren Vertragsstaat zugelassen, muss es im NVR des letztgenannten Staats eingetragen werden. In diesem Fall müssen jedoch nur Daten im Zusammenhang mit den Positionen 1, 2, 6, 11, 12 und 13 und gegebenenfalls Daten zu den von letzterem Staat zum NVR hinzugefügten Themen aufgezeichnet werden, da sich nur diese Daten auf den letzteren Staat beziehen.

Diese Bestimmung gilt, solange das VVR und die Verbindung mit allen NVR nicht voll funktionsfähig sind. Während dieses Zeitraums tauschen die betroffenen Eintragungsstellen (RE) Informationen untereinander aus, um zu gewährleisten, dass die Daten, die ein und dasselbe Fahrzeug betreffen, kohärent sind.

2. Fahrzeuge ohne Führerstand, wie Güterwagen, Personenwagen³ und einige Sonderfahrzeuge, werden jedoch nur in dem NVR des Mitgliedstaats ihrer erstmaligen Inbetriebnahme eingetragen.

3. Die Daten zu den Punkten 2, 6, 12 und 13 sind bei jedem Fahrzeug für alle Vertragsstaaten, in denen es zum Betrieb zugelassen wurde, immer in dem NVR enthalten, in dem es zuerst registriert wurde.⁴

3.3 Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte auf Daten des NVR eines gegebenen Staates „XX“ sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Dabei sind die Zugriffscodes wie folgt definiert:

Zugangscodes Art des Zugriffs

- 0 Kein Zugriff
- 1 Beschränkte Anfrage (Bedingungen in Spalte 'Leserechte')
- 2 Unbeschränkte Anfrage
- 3 Beschränkte Anfrage und Aktualisierung
- 4 Unbeschränkte Anfrage und Aktualisierung im eigenen NVR

Stelle	Definition	Leserechte	Aktualisierungsrechte	Position Nummer 7	Alle andere Positionen
RE / ACA'XX'	Eintragungsstelle/zuständige Stelle im Vertragsstaat 'XX'	Alle Daten	Alle Daten	4	4
Andere zuständige Stellen/ACA/RE	Andere zuständige Stellen, andere für die Zulassung zuständige Behörden und/oder andere Eintragungsstellen	Alle Daten	Keine	2	2

³ Angetriebene Zuggarnituren werden nicht als Reisezuwagen betrachtet.

⁴ Wenn ein in einem Nicht-EU-OTIF-VS bereits registriertes Fahrzeug in einem EU-Mitgliedstaat registriert wird, wird die Registrierung auch Daten zu den Punkten 2, 6, 12 und 13 über jeden Nicht-EU-OTIF-VS, in dem es zugelassen ist, beinhalten. Zu diesem Zweck und solange noch keine Verbindung zwischen dem ECVVR und dem jeweiligen NVR besteht, informiert der Registrierungshalter die Registrierungsstelle, wo das Fahrzeug zuerst registriert wurde, über jegliche zusätzlichen Zulassungen/Genehmigungen.

ERA und OTIF SG	Europäische Eisenbahn Agentur und OTIF Generalsekretär	Alle Daten	Keine	2	2
Halter	Fahrzeughalter	Alle Daten von Fahrzeugen, deren Halter er ist	Keine	1	1
Fuhrparkbetreiber	Verwaltung von Fahrzeugen laut Anordnung des Halters	Alle Daten von Fahrzeugen, für die er laut Anordnung des Halters zuständig ist	Keine	1	1
ECM	Für die Instandhaltung zuständige Organe	Alle Fahrzeugdaten, für die es das ECM ist	Keine	0	1
Eigner	Eigner des Fahrzeuges	Alle Daten von Fahrzeugen, deren Eigner er ist	Keine	1	1
RU	Zugbetreiber	Alle Daten, basierend auf Fahrzeugnummer	Keine	0	1
IM	Infrastrukturbetreiber	Alle Daten, basierend auf Fahrzeugnummer	Keine	0	1
IB und RB	Kontroll- und Prüfstellen (bezeichnet durch Vertragsstaaten)	Alle Fahrzeugdaten geprüft	Keine	2	2
Andere rechtmäßige Benutzer	Alle von nationalen zuständigen Stellen, OTIF GS und ERA anerkannten gelegentlichen Benutzer	Je nach Anlass festzulegen, möglicherweise mit begrenzter Dauer	Keine	0	1

3.4 Historische Datensätze

Alle Daten im NVR müssen ab dem Termin der Rücknahme eines Fahrzeugs und seiner Löschung aus dem Register 10 Jahre lang gespeichert werden. Als Mindestanforderung gilt, dass die Daten während der ersten drei Jahre online zur Verfügung stehen müssen. Nach drei Jahren können die Daten elektronisch, auf Papier oder mittels eines anderen Archivierungssystems aufbewahrt werden. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zehnjahresfrist eine Untersuchung eingeleitet, die sich auf eines oder mehrere dieser Fahrzeuge bezieht, müssen die Daten im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen auf Antrag über die Zehnjahresfrist hinaus aufbewahrt werden.

Nach der Rücknahme einer Fahrzeugregistrierung darf innerhalb der nächsten 100 Jahre ab Datum der Rücknahme keine der diesem Fahrzeug zugeteilten Registrierungsnummern einem anderen Fahrzeug zugeteilt werden.

Alle Änderungen im NVR sind aufzuzeichnen. Die Verwaltung der historischen Änderungen könnte mittels technischer IT-Funktionen gelöst werden.

4. VORHANDENE FAHRZEUGE

4.1 Geprüfter Dateninhalt

Jede der 13 gewählten Positionen wurde sorgfältig geprüft, um festzulegen, welche dieser Positionen obligatorisch sind und welche nicht.

4.1.1 Position Nr. 1 – Fahrzeugnummer (obligatorisch)

a) Bereits mit einem zwölfstelligen Kennzeichnungscode versehene Fahrzeuge

Länder mit einem einzigen Ländercode: Die Fahrzeuge sollten ihre derzeitige Nummer behalten. Die zwölfstellige Nummer sollte unverändert eingetragen werden.

Länder, in denen es sowohl einen Länderhauptcode als auch einen früher zugewiesenen spezifischen Code gibt:

- Deutschland mit dem Länderhauptcode 80 und dem spezifischen Code 68 für AAE (*Ahaus Alstätter Eisenbahn*);
- die Schweiz mit dem Länderhauptcode 85 und dem spezifischen Code 63 für BLS (*Bern–Lötschberg–Simplon Eisenbahn*);
- Italien mit dem Länderhauptcode 83 und dem spezifischen Code 64 für FNME (*Ferrovie Nord Milano Esercizio*);
- Ungarn mit dem Länderhauptcode 55 und dem spezifischen Code 43 für GySEV/ROeEE (*Győr-Sopron-Ebenfurti Vasút Részvénytársaság / Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn*);
- Bosnien-Herzegowina, mit zwei spezifischen Eisenbahncodes, 50 für die bosnische Bundesbahn und 44 für die Eisenbahn der Republika Srpska.

Die Fahrzeuge sollten ihre derzeitige Nummer behalten. Die zwölfstellige Nummer sollte unverändert eingetragen werden.⁵

Im IT-System müssen beide Codes (Länderhauptcode und spezifischer Code) als zu ein und demselben Land gehörig berücksichtigt werden.

Auf Grund der angespannten politischen Lage in Bosnien-Herzegowina könnte die Lösung für einen einzigen numerischen Ländercode darin bestehen, nicht einen der jetzigen Codes zu verwenden, sondern BA einen neuen numerischen Code zuzuweisen. Bis dahin könnten auch neue Wagen die jetzigen Eisenbahncodes verwenden.

b) Im internationalen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge ohne zwölfstelligen Kennzeichnungscode

Es sollte ein zweistufiges Verfahren Anwendung finden:

- Zuweisung einer zwölfstelligen Nummer im NVR (gemäß OPE TSI), die entsprechend den Fahrzeugmerkmalen festzulegen ist. Im IT-System sollte diese eingetragene Nummer mit der derzeitigen Fahrzeugnummer verknüpft werden.
- tatsächliche Anbringung der zwölfstelligen Nummer am Fahrzeug selbst innerhalb einer Frist von sechs Jahren.

⁵ Für AAE, BLS, FNME und GySEV/ROeEE neu in Betrieb genommene Fahrzeuge sollten jedoch den normalen Ländercode erhalten.

c) Im innerstaatlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge ohne zwölfstelligen Kennzeichnungscode

Das oben genannte Verfahren könnte für ausschließlich im innerstaatlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge auf freiwilliger Basis angewandt werden.

4.1.2 *Position Nr. 2 – Staat und zuständige Stelle (obligatorisch)*

Die Position 'Staat' muss sich stets auf den Staat beziehen, in dessen NVR das Fahrzeug eingetragen wird. Die Position 'zuständige Stelle' bezieht sich auf die Stelle, welche die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt hat.

4.1.3 *Position Nr. 3 – Baujahr*

Wenn das Baujahr nicht genau bekannt ist, sollte das ungefähre Jahr eingetragen werden.

4.1.4 *Position Nr. 4 – EG-/OTIF-Referenz*

Normalerweise gibt es eine solche Referenz für vorhandene Fahrzeuge nicht. Angabe nur, falls verfügbar.

4.1.5 *Position Nr. 5 – Verweis aus das RSS*

Angabe nur, falls verfügbar

4.1.6 *Position Nr. 6 – Beschränkungen*

Angabe nur, falls verfügbar

4.1.7 *Position Nr. 7 – Eigner (obligatorisch) – und normalerweise verfügbar*

Angabe nur, falls von Mitgliedsstaat vorgeschrieben und verfügbar

4.1.8 *Position Nr. 8 – Halter (obligatorisch)*

Normalerweise verfügbar und obligatorisch

Der VKM (einzigartige Kode wie im VKM-Register angegeben) muss angegeben werden, wenn er dem Halter bekannt ist.

4.1.9 *Position Nr. 9 – Für die Instandhaltung zuständige Einrichtung*

Diese Position ist obligatorisch.

4.1.10 *Position Nr. 10 – Rücknahme*

Angabe, wenn zutreffend.

4.1.11 *Position Nr. 11 – Staaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist*

Normalerweise werden RIV Wagons, RIC Reisezugwagen und Fahrzeuge gemäß bilateralen oder multilateralen Übereinkommen als solche eingetragen. Wenn diese Information verfügbar ist, sollte sie entsprechend eingetragen werden.

4.1.12 *Position Nr. 12 – Genehmigungsnummer*

Ist nur anzugeben, wenn sie verfügbar ist.

4.1.13 Position Nr. 13 – Betriebszulassung (obligatorisch)

Wenn das Datum der Betriebszulassung nicht genau bekannt ist, sollte das ungefähre Jahr eingetragen werden.

4.2 Verfahren

Die zuvor für die Eintragung von Fahrzeugen zuständige Stelle muss die zuständige nationale Stelle oder RE des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, alle Informationen zur Verfügung stellen. Vorhandene Güterwagen und Personenwagen müssen nur in das NVR des Mitgliedstaats eingetragen werden, in dem die frühere Eintragungsstelle ihren Sitz hatte.

Wurde ein vorhandenes Fahrzeug in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen, muss die RE, die dieses Fahrzeug einträgt, die relevanten Daten an die RE der anderen betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln.

Die zuständige Stelle oder RE übernimmt die Informationen in ihr NVR.

Die zuständige Stelle oder RE unterrichtet nach Abschluss der Informationsübertragung alle Beteiligten. Zumindest die folgenden Stellen müssen unterrichtet werden:

- die zuvor für die Eintragung des Fahrzeugs zuständige Stelle,
- der Halter
- der OTIF-Generalsekretär

4.3 Datentransfer von der vorherigen Registrierungsstelle

Bereitstellung von Eintragungsinformationen für nationale zuständige Stellen (RE)

Wenn bis zum 01.05.2010, wie vom Fachausschuss für technische Fragen in Dokument A 92-20/1.2009 gefordert, nicht bereits geschehen, muss die zuvor für die Eintragung von Fahrzeugen zuständige Stelle alle benötigten Informationen gemäß einer Vereinbarung zwischen ihr selbst und der RE bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bereitstellen. Sofern möglich sollte dabei ein elektronisches Format zur Anwendung kommen.

Siehe auch Punkt 4.1.1 b)

ANLAGE 1 – CODIERUNG VON BESCHRÄNKUNGEN

1. GRUNDSÄTZE

Beschränkungen (technische Merkmale), die bereits in anderen Registern verzeichnet sind, zu denen die ACA Zugang haben, müssen im NVR nicht wiederholt werden.

Die Akzeptanz im grenzüberschreitenden Verkehr basiert auf:

- den in der Fahrzeugnummer codierten Informationen,
- der alphabetischen Codierung,
- der Fahrzeugkennzeichnung.

Daher müssen derartige Informationen im NVR nicht wiederholt werden.

2. STRUKTUR

Die Struktur des Codes umfasst drei Ebenen:

- 1. Ebene: Kategorie der Beschränkung
- 2. Ebene: Art der Beschränkung
- 3. Ebene: Wert oder Spezifikation.

Codierung der Beschränkungen

Kat.	Art	Wert	Name
1			Bauartbedingte technische Beschränkung
	1	Numerisch (3)	Minimaler Bogenhalbmesser in Metern
	2	-	Beschränkungen Gleichstromkreis
	3	Numerisch (3)	Geschwindigkeitsbeschränkungen in km/h (Kennzeichnung auf Güter und Reisezugwagen, jedoch nicht auf Lokomotiven)
2			Geografische Beschränkungen
	1	Alphanumerisch (3)	Kinematische Begrenzungslinie (Kodierung in ETV WAG, Anlage C)
	2	Codierte Liste	Spurweite Radsatz
		1	Variable Spurweite 1435/1520
		2	Variable Spurweite 1435/1668
	3	-	Kein CCS an Bord
	4	-	ERTMS A an Bord
	5	Numerisch (3)	B-System an Bord (*)
3			Umweltbezogene Beschränkungen
	1	Codierte Liste	Klimazone EN50125/1999
		1	T1
		2	T2
		3	T3
4			Betriebsbeschränkungen gemäß Genehmigungsbescheinigung
	1	-	Zeitabhängig
	2	-	Zustandsabhängig (zurückgelegte Strecke, Verschleiß usw.)

* Ist das Fahrzeug mit mehr als einem B-System ausgerüstet, ist für jedes System ein individueller Code anzugeben.

Der numerische Code besteht aus drei Zeichen, wobei:

- 1xx für ein mit einem Signalsystem ausgestattetes Fahrzeug verwendet wird
- 2xx für ein mit einer Funkanlage ausgestattetes Fahrzeug verwendet wird
- Xx der numerischen Codierung dem CCS-System entspricht

1. ALSN	2. ASFA	3. ATB	4. ATP-VR/RHK
5. BACC	6. CAWS and ATP	7. Crocodile	8. Ebicab
9. EVM	10. GW ATP	11. Indusi / PZB	12. KVB
13. LS	14. LZB	15. MEMOR II+	16. RETB
17. RSDD/SCMT	18. SELCAB	19. SHP	20. TBL
21. TPWS	22. TVM	23. ZUB 123	

ANLAGE 2 – STRUKTUREN UND INHALT DER EIN

Code für das harmonisierte Nummernsystem, die sogenannte Europäische Identifikationsnummer (European Identification Number, EIN), für Sicherheitsbescheinigungen und andere Dokumente

Beispiel:

I	T	5	1	2	0	0	6	0	0	0	5
Ländercode (2 Buchstaben)		Art des Dokuments (2 Ziffern)		Ausstellungsjahr (4 Ziffern)				Laufende Nummer (4 Ziffern)			
Feld 1		Feld 2		Feld 3				Feld 4			

FELD 1 - Ländercode (2 Buchstaben)

Tabelle 1.

STAAT	CODE	STAAT	CODE	STAAT	CODE
Albanien	AL 41	<i>Island</i>	IS -	<i>Nord Korea</i>	KP 30
Algerien	DZ 92	Iran	IR 96	Norwegen	NO 76
<i>Armenien</i>	AM 58	Irak	IQ 99	Polen	PL 51
Österreich	AT 81	Irland	IE 60	Portugal	PT 94
<i>Aserbajdschan</i>	AZ 57	<i>Israel</i>	IL 95	Rumänien	RO 53
<i>Belarus</i>	BY 21	Italien	IT 83	<i>Russland</i>	RU 20
Belgien	BE 88	<i>Japan</i>	JP 42	Serbien	RS 72
Bosnien-Herzegowina [#]	BA (50)	<i>Kasachstan</i>	KZ 27	Slowakische Republik	SK 56
-“-	(44)	<i>Kirgisistan</i>	KG 59	Slowenien	SI 79
Bulgarien	BG 52	Lettland	LV 25	<i>Süd Korea</i>	KR 61
Kroatien	HR 78	Libanon	LB 98	Spanien	ES 71
Zypern	CY -	Liechtenstein	LI -	Schweden	SE 74
Tschechische Republik	CZ 54	Litauen	LT 24	Schweiz	CH 85
Dänemark	DK 86	Luxemburg	LU 82	Syrien	SY 97
<i>Ägypten</i>	EG 90	EJR Mazedonien	MK 65	Tadschikistan	TJ 66
Estland	EE 26	<i>Malta</i>	MT -	Tunesien	TN 91
Finnland	FI 10	<i>Moldau</i>	MD 23	Türkei	TR 75
Frankreich	FR 87	Monaco	MC -	<i>Turkmenistan</i>	TM 67

Georgien	GE	28	Mongolei	MN	31	Ukraine	UA	22
Deutschland	DE	80	Montenegro	ME	62	Vereinigtes Königreich	UK*	70
Griechenland	EL*	73	Marokko	MA	93	Usbekistan	UZ	29
Ungarn	HU	55	Niederlande	NL	84	Vietnam	VN	32

* Nicht gemäß ISO 3166 (2 Buchstaben-Code), sondern Abkürzung der Europäischen Gemeinschaft

Bosnien-Herzegowina ist ein Bundesstaat und verwendet 2 Eisenbahn-codes, siehe Punkt 4.1.1 der Anlage
In Kursivschrift angegebene Staaten sind nicht Mitgliedstaaten der OTIF (23.05.2012)

FELD 2 – Art des Dokuments (2 Ziffern)

Die aus zwei Ziffern bestehende Angabe bezeichnet die Art des Dokuments:

- die erste Ziffer kennzeichnet die allgemeine Einstufung des Dokuments;
- die zweite Ziffer bezeichnet die Unterart des Dokuments.

Bei Bedarf kann dieses Nummernsystem um zusätzliche Codes erweitert werden. Es folgt die vorgeschlagene Liste bekannter, möglicher Kombinationen von zweistelligen Zahlen, erweitert um den Vorschlag für die Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge:

Felder in Blau sind für EG Mitgliedstaaten		
Ziffernkombination für Feld 2	Art des Dokuments	Unterart des Dokuments
[0 1]	Lizenzen	Lizenzen für RU
[0 x]	Lizenzen	Sonstige
[1 1]	Sicherheitsbescheinigung	Teil A
[1 2]	Sicherheitsbescheinigung	Teil B
[1 x]	Reserviert	Reserviert
[2 1]	Sicherheitsgenehmigung	Teil A
[2 2]	Reserviert	Reserviert
[2 x]	Reserviert	Reserviert
[3 x]	Reserviert	z. B. für Fahrzeuginstandhaltung, Infrastruktur oder Sonstiges
[4 x]	Reserviert für Bewertungsorgane	z. B. verschiedene Arten von Bewertungsorganen (z. B. benannten Stellen)
[5 1] und [5 5]*	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Triebfahrzeuge
[5 2] und [5 6]*	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Reisezugwagen ohne Eigenbetrieb
[5 3] und [5 7]*	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Güterwagen
[5 4] und [5 8]*	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Sonderfahrzeuge
[5 9]**	Zulassung des Fahrzeugtyps	
[6 0]	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Teilsysteme Infrastruktur, Energie und Zugsteuerung/Zugsicherung/Signalgebung streckenseitig
[6 1]	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Teilsystem Infrastruktur
[6 2]	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Teilsystem Energie

[6 3]	Inbetriebnahmegenehmigung oder Betriebserlaubnis	Teilsystem Zugsteuerung/Zugsicherung/Signalgebung streckenseitig
][7 1]	Eisenbahnfahrzeug-Führerschein	Laufende Nummer bis einschl. 9 999
[7 2]	Eisenbahnfahrzeug-Führerschein	Laufende Nummer von 10 000 bis einschl. 19 000
[7 3]	Eisenbahnfahrzeug-Führerschein	Laufende Nummer von 20 000 bis einschl. 29 000
[8 x] ... [9 x]	Reserviert (zwei Arten von Dokumenten)	Reserve (jeweils 10 Unterarten)

(*) Wurden die für Feld 4 „Laufende Nummer“ vorgesehenen 4 Ziffern innerhalb eines Jahres alle verwendet, verändern sich die ersten beiden Ziffern von Feld 2 wie folgt:

[5 1] wird zu [5 5] für Triebfahrzeuge,

[5 2] wird zu [5 6] für Reisezugwagen ohne Eigenbetrieb,

[5 3] wird zu [5 7] für Güterwagen,

[5 4] wird zu [5 8] für Sonderfahrzeuge.

(**) Die für Feld 4 vorgesehenen Ziffern sind:

von 1 000 bis 1 999 für Triebfahrzeuge,

von 2 000 bis 2 999 für Reisezugwagen ohne Eigenbetrieb,

von 3 000 bis 3 999 für Güterwagen,

von 4 000 bis 4 999 für Sonderfahrzeuge.

FELD 3 – Ausstellungsjahr (4 Ziffern)

Dieses Feld gibt das Jahr an (im vorgegebenen Format JJJJ, d. h. 4 Ziffern), in dem die Genehmigung erteilt wurde.

FELD 4 – Laufende Nummer

Die laufende Nummer erhöht sich mit jeder Ausstellung eines Dokuments fortlaufend um eine Einheit, unabhängig davon, ob es sich um eine neue, verlängerte oder aktualisierte/geänderte Genehmigung handelt. Auch im Falle der Rücknahme einer Bescheinigung oder der Aussetzung einer Genehmigung kann die Nummer, auf die sich diese bezieht, nicht erneut verwendet werden.

Die laufende Nummer beginnt jedes Jahr wieder bei Null.

ANLAGE 3 – CODIERUNG VON RÜCKNAHMEN

Code	Art der Rücknahme	Bezeichnung
00	Keine	Das Fahrzeug hat eine gültige Eintragung.
10	Eintragung ausgesetzt Kein Grund angegeben	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Eigners oder Halters oder durch Entscheidung der zuständigen Stelle oder RE ausgesetzt.
11	Eintragung ausgesetzt	Das Fahrzeug ist zur Lagerung in betriebsfähigem Zustand als inaktive oder strategische Reserve bestimmt.
20	Eintragung übertragen	Das Fahrzeug soll bekanntermaßen zum weiteren Einsatz im EU-OTIF Eisenbahnnetz (im gesamten Netz oder in Teilen des Netzes) unter einer anderen Nummer oder durch ein anderes NVR erneut eingetragen werden.
30	Aus dem Register gelöscht Kein Grund angegeben	Die Eintragung des Fahrzeugs für den Betrieb im EU-OTIF Eisenbahnnetz ist ohne bekannte erneute Eintragung abgelaufen.
31	Aus dem Register gelöscht	Das Fahrzeug ist zum weiteren Einsatz als Schienenfahrzeug außerhalb des EU-OTIF Eisenbahnnetzes bestimmt.
32	Aus dem Register gelöscht	Das Fahrzeug ist für die Verwertung wichtiger interoperabler Komponenten/Module/Ersatzteile oder für eine Umrüstung vorgesehen.
33	Aus dem Register gelöscht	Das Fahrzeug ist für Verschrottung und Entsorgung/Recycling von Materialien (einschließlich Ersatzteile) vorgesehen.
34	Aus dem Register gelöscht	Das Fahrzeug ist als „historisch erhaltenes Eisenbahnfahrzeug“ für den Betrieb in einem gesonderten Netz oder für die ortsfeste Ausstellung außerhalb des EU-OTIF Eisenbahnnetzes vorgesehen.

Verwendung von Codes

- Ist der Grund für die Rücknahme nicht spezifiziert, sind zur Angabe der Änderung des Eintragungstatus die Codes 10, 20 und 30 zu verwenden.
- Liegt der Grund für die Rücknahme vor: Verfügbare Optionen innerhalb der NVR-Datenbank sind die Codes 11, 31, 32, 33 und 34. Diese Codes basieren ausschließlich auf Informationen, die der RE vom Halter oder Eigner mitgeteilt wurden.

Eintragungsfragen

- Ein Fahrzeug, dessen Eintragung ausgesetzt oder aus dem Register gelöscht ist, darf unter der registrierten Eintragung im EU-OTIF Eisenbahnnetz nicht betrieben werden.
- Eine Reaktivierung einer Eintragung nach der Aussetzung erfordert eine erneute, auf die Ursache oder den Grund für die Aussetzung und Löschung der Eintragung bezogene Genehmigung durch die zuständige Stelle.
- Eine Übertragung einer Eintragung erfolgt unter den in Abschnitt 3.2.3a festgelegten Bedingungen für eine Neuregistrierung des Fahrzeugs mit darauffolgender Löschung der vorherigen Registrierung.

ANLAGE 4 – STANDARDFORMBLATT FÜR DIE EINTRAGUNG



STANDARDFORMBLATT FÜR DIE EINTRAGUNG ZUGELASSENER FAHRZEUGE ⁶



Ziel des Antrags: Neue Eintragung Änderung ⁷ Rücknahme

INFORMATIONEN ÜBER DAS FAHRZEUG

1. **Fahrzeugnummer** ⁸ _____ - _
2. **Mitgliedsstaat und zuständige Behörde, bei der die Genehmigung beantragt wird**

2.1. Mitgliedsstaat: __ (2-stelliger Code gemäß Anlage 2, Tabelle 1)

2.2. Name der zuständigen Behörde:

3. **Baujahr:** _____

4. **EG-/OTIF-Referenz** *)

4.1. Datum der Erklärung: _____

4.2. EG-/OTIF-Referenz: _____

4.3. Name der ausstellenden Stelle/Vertragsorgan: _____

4.4. Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____

Anschrift der Organisation

4.5. Straße und Hausnummer: _____

4.6. Ort: _____

4.7. Ländercode: _____ 4.8. Postleitzahl: _____

*) **Note:** Wenn eine EG-Prüferklärung (durch das Vertragsorgan) ausgestellt wurde, müssen die Daten eingegeben werden. OTIF verlangt zurzeit keine ähnliche Erklärung, doch müssen die das Vertragsorgan betreffenden Daten in 4.3 – 4.8 eingegeben werden.

5. **Verweis auf das Register der zugelassenen/genehmigten Fahrzeugtypen (technische Daten)**⁹

5.0. Verweis auf das Zentralregister der zugelassenen/**genehmigten** Fahrzeugtypen¹⁰

5.1. Für das Register zuständige Stelle: _____

⁶ Dieses Formblatt kann auch elektronisch eingereicht werden.

⁷ Auch das Feld vor der geänderten Position muss angekreuzt werden.

⁸ Gilt nicht für die erste Eintragung; wird vom Registrierungsorgan ausgefüllt.

⁹ Solange noch kein Zentralregister für zugelassene Fahrzeugtypen verfügbar ist, ist in den Feldern 5.1-5.7 ein Verweis auf die für die Registrierung zuständige Stelle anzugeben, wo die technischen Daten des Fahrzeugs gefunden werden können.

¹⁰ Der Begriff der EU lautet (2008/57/EG) „Europäisches Register genehmigter Fahrzeugtypen“ (ERATV), und der Begriff der OTIF lautet „Register der zugelassenen Fahrzeugtypen“

Anschrift der Stelle

5.2. Straße und Hausnummer: _____

5.3. Ort: _____

5.4. Ländercode: _____ 5.5. Postleitzahl: _____

5.6. E-Mail: _____

5.7. Verweis auf das Fahrzeugregister: _____

6. Beschränkungen

6.1. Beschränkungen (Code): _____
.....

6.2. Beschränkungen (Text): _____

INFORMATION ÜBER DIE FÜR DAS FAHRZEUG ZUSTÄNDIGEN STELLEN

7. Eigner

7.1. Name der Organisation: _____

7.2. Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____

Anschrift der Organisation

7.3. Straße und Hausnummer: _____

7.4. Ort: _____

7.5. Ländercode: _____ 7.6. Postleitzahl: _____

8. Halter

8.1. Name der Organisation: _____

8.2. Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____

Anschrift der Organisation

8.3. Straße und Hausnummer: _____

8.4. Ort: _____

8.5. Ländercode: _____ 8.6. Postleitzahl: _____

8.7. Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM): _____

OPERATIONELLE INFORMATIONEN

9. Für die Instandhaltung zuständige Stelle

9.1. Name der Organisation: _____

9.2. Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____

Anschrift der Organisation

9.3. Straße und Hausnummer: _____

9.4. Ort: _____

9.5. Ländercode: _____ 9.6. Postleitzahl: _____

9.7. E-Mail : _____

10. Rücknahme

10.1. Art (Code): _____

10.2. Datum: _____

11. Mitgliedsstaaten, in denen das Fahrzeug bereits zugelassen ist

.....

Identifikation der die Eintragung beantragenden Stelle :

Datum: _____ Name des zuständigen Mitarbeiters und Unterschrift:

Von der Behörde auszufüllender Teil

ANGABEN DER SICHERHEITSBEBÖRDE

1.1. **Zugewiesene Europäische Fahrzeugnummer**¹¹ _____ - _

12. **Genehmigungsnummer** _____

13. Inbetriebnahme

13.1. Datum der Genehmigung: _____

13.2. Genehmigung gültig bis: _____

Datum des Antragseingangs: _____

Datum der Rücknahme: _____

¹¹ Es kann eine Liste für mehrere Fahrzeuge derselben Reihe oder Bestellung beigefügt werden.

ANLAGE 5 – GLOSSAR

Abkürzung	Definition
ACA	Für die Zulassung zuständige Stelle: zuständige Stelle, wie in Artikel 5 ATMF erwähnt
CCS	System Zugsteuerung/Zugsicherung
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
CR	Konventionelles Eisenbahnsystem
CTE	Fachausschuss für technische Fragen der OTIF
DB	Datenbank
ECM	Für die Instandhaltung zuständiges Organ
EC VVR	Zentralisiertes europäisches virtuelles Einstellungsregister
EG	Europäische Gemeinschaft
EIN	Europäische Identifikationsnummer
EN	Europäische Norm (Euronorm)
ERA	Europäische Eisenbahnagentur, auch bezeichnet als „die Agentur“
ERTMS	Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem
ESUP (TAF)	Europäischer Strategischer Umsetzungsplan (TAF)
EU	Europäische Union
EVN	Europäische Fahrzeugnummer
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
HS	Hochgeschwindigkeit/Hochgeschwindigkeitssystem
IB	Untersuchungsstelle
IM	Infrastrukturbetreiber
INF	Infrastruktur
ISO	Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnologie
LR	Lokales Register
MS	Mitgliedstaat der Europäischen Union

Abkürzung	Definition
NoBo	Benannte Stelle
NSA	Nationale Sicherheitsbehörde
NVR	Nationales Einstellungsregister
OPE (TSI)	Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung (TSI)
OTIF	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
OTIF SG	OTIF Generalsekretär
RB	Aufsichtsbehörde
RE	Eintragungsstelle, d. h. die für die Führung und Aktualisierung des NVR zuständige Stelle
RIC	Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im internationalen Verkehr
RIV	Übereinkommen über die Benutzung der Güterwagen im internationalen Verkehr
RS oder RST	Fahrzeuge
RSRD (TAF)	Fahrzeug-Referenzdatenbank (TAF)
RU	Eisenbahnunternehmen
TAF (TSI)	Telematikanwendungen für den Güterverkehr (TSI)
TSI	Technische Spezifikation für die Interoperabilität. (für die EG)
VKM	Fahrzeughalterkennzeichnung
VKMR	Register der Fahrzeughalterkennzeichnungen
VVR	Virtuelles Einstellungsregister
WAG (TSI)	Güterwagen (TSI)
WIMO (TAF)	Wagon and Intermodal Operational Database (TAF) (Datenbank für Güterwagen und intermodalen Betrieb) (TAF)